



KARASEK WIETRZYK Rechtsanwälte GmbH
IZD Tower, Wagramer Straße 19, 1220 Wien

Aktuelles vom Obersten Gerichtshof

Oktober 2010

Die Entscheidungen im vollen Wortlaut: <http://www.ris.bka.gv.at>

Impressum:

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger:

Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH,
Wagramer Straße 19/19, 1220 Wien,

FN 246828h HG Wien

Foto: Daniel Gebhart

Design: www.ideas4you.at Werbeagentur GmbH

In dieser Ausgabe:

- Arbeitsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Privatstiftung
- Universitätsrecht
- Wettbewerbsrecht („Kartellrecht“)
- Zivilverfahren

Arbeitsrecht

■ Schwerarbeit I

Als Schwerarbeit nach der Schwerarbeitsverordnung¹ gelten (ua) Tätigkeiten, die ein Arbeitnehmer im Schicht oder Wechseldienst ausübt. Der Arbeitnehmer muss dabei jeweils mindestens sechs Stunden an mindestens sechs Arbeitstagen im Kalendermonat – auch während der Nachtstunden (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) – erbringen. Bei der Nacharbeit kommt es auf die Art der Tätigkeit nicht an. Es kann sich dabei auch um „leichtere“ Tätigkeiten (wie zB um die Beaufsichtigung anderer Arbeitnehmer) handeln. Bloße Arbeitsbereitschaft gilt hingegen nicht als Nacharbeit. OGH 27.7.2010, 10 ObS 103/10 k.

■ Schwerarbeit II

Arbeitnehmer haben auch während eines Urlaubs Anspruch auf Entgelt („Urlaubsentgelt“)². Die Zeit des Urlaubsverbrauchs ist Schwerarbeit, wenn der Arbeitnehmer – hätte er während dieser Zeit gearbeitet – Schwerarbeit leisten hätte müssen. Die Höhe des Urlaubsentgelts entspricht dem Betrag, den der Arbeitnehmer verdient hätte, wenn er in dieser Zeit gearbeitet hätte („fiktives Ausfallsprinzip“). Das gilt auch

dann, wenn mit dem Ende des Urlaubs auch das Arbeitsverhältnis endet. OGH 27.7.2010, 10 ObS 96/10 f.

¹ § 1 Abs 1 Z 2 Schwerarbeitsverordnung.

² § 6 Urlaubsgesetz (UrlG).

Gesellschaftsrecht

■ GmbH

Eine GmbH „muss“ einen oder mehrere Geschäftsführer haben; die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt³. Aus diesen Bestimmungen ist eine Verpflichtung der Gesellschafter abzuleiten, für die Vertretung der Gesellschaft zu sorgen (damit diese ihre gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen kann⁴). Diese Pflicht der Gesellschafter besteht auch während der Liquidation der GmbH. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, ist ein „Notliquidator“ vom Gericht zu bestellen. Die Regelung des GmbH-Gesetzes über den Notgeschäftsführer⁵ gilt entsprechend. OGH 4.8.2010, 3 Ob 94/10 k.

■ Firmenbuch

Das Firmenbuchgericht kann ein Verfahren unterbrechen, wenn eine Ein-

tragung vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts abhängt, das Gegenstand eines anderen (anhängigen) Gerichtsverfahrens ist⁶. Unter „anhängigen“ Gerichtsverfahren sind alle gerichtsanhängigen Verfahren zu verstehen. Es genügt, dass eine Klage eingebracht wurde. Streitanhängigkeit (= die Zustellung an den Gegner) ist nicht erforderlich⁷. OGH 24.6.2010, 6 Ob 86/10 f.

³ § 15 GmbH-Gesetz (GmbHG).

⁴ RISJustiz RS0122598.

⁵ § 15a GmbH-Gesetz (GmbHG).

⁶ § 19 Firmenbuchgesetz (FBG).

⁷ RISJustiz RS0081556.

Privatstiftung

■ Vorstandsvergütung

Wenn die Stiftungserklärung und die Stiftungszusatzurkunde keine Vergütung für die Mitglieder des Stiftungsvorstands vorsehen, hat sie das Firmenbuchgericht im Außerstreitverfahren festzusetzen⁸. Ein Vorstandsbeschluss reicht selbst dann nicht, wenn er inhaltlich – insbesondere der Höhe nach – völlig unbedenklich ist. OGH 10.8.2010, 1 Ob 214/09 s.

⁸ § 19 Abs 2 Privatstiftungsgesetz (PSG).

■ Liechtenstein

Die liechtensteinische Stiftung ist ihrem „Grundtypus“ nach mit der österreichischen Privatstiftung vergleichbar. In beiden Fällen handelt es sich um ein eigentümerloses Vermögen mit Rechtspersönlichkeit. Dessen „Verselbständigung“ ist aber nur dort verwirklicht, wo der Stifter keine Gestaltungsrechte mehr hat und daher nicht mehr auf das Vermögen zugreifen kann. OGH 26.5.2010, 3 Ob 1/10 hs

Universitätsrecht

■ Studiendauer

Universitäten haben bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Teilnehmerzahl das Verfahren zur Vergabe der Plätze im Curriculum⁹ festzulegen. Durch die Durchführung von Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Teilnehmerzahl darf es bei den Studierenden nicht zu einer Verlängerung der Studienzeit kommen¹⁰. Andernfalls handelt die Universität rechtswidrig und haftet für alle Vermögensschäden, die auf den verspäteten Studienabschluss zurückzuführen sind. OGH 6.7.2010, 1 Ob 93/10 y.

⁹ „Curriculum“ ist die Verordnung, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt werden, § 51 Abs 2 Z 24 Universitätsgesetz (UG).

¹⁰ § 54 Abs 8 Universitätsgesetz (UG).

Wettbewerbsrecht („Kartellrecht“)

■ Solidarhaftung

Eine solidarische Haftung reicht für die Zusammenrechnung von Ansprüchen¹¹ im Zivilverfahren nicht aus¹². Es müssen Tatsachen vorgebracht werden, die eine Rechtsgrundlage für die Verurteilung der beiden Beklagten zur ungeteilten Hand bilden könnten. Eine materielle Streitgenossenschaft der Beklagten liegt nicht vor, wenn von verschiedenen Personen abgeschlossene Verträge auf einem Kartell der Beklagten beruhen¹³. OGH 14.7.2010, 7 Ob 127/10 t – Verbindung von Verfahren.

■ Essential Facility

Nach der essential facilities doctrine kann ein marktbeherrschendes Unternehmen dazu verpflichtet sein, seine Anlagen und Einrich-

tungen für Wettbewerber zu öffnen. Das gilt vor allem dann, wenn der Mitbewerber andernfalls nicht in der Lage wäre, auf dem Markt in Erscheinung zu treten. Die Zugangsverweigerung ist aber nur dann missbräuchlich, wenn dieses Verhalten geeignet ist, jeglichen Wettbewerb auf dem sachlich relevanten Markt auszuschalten. OGH 13.7.2010, 4 Ob 191/09 f – Teilnehmerverzeichnis.

■ Parteienvereinbarung

Die Pflicht zur Herausgabe des betreibereigenen Telefonverzeichnisses¹⁴ (= das Verzeichnis ihrer Kunden) ist mit dem Rechtsgedanken der Enteignung vergleichbar. In beiden Fällen wird der dem Verpflichteten entstehende Vermögensnachteil – mangels einvernehmlicher Festlegung – durch eine von der Behörde zu bemessende Entschädigung ausgeglichen. Für den (entgeltpflichtigen) Herausgabeanspruch bedeutet das, dass eine von den Parteien getroffene Entgeltvereinbarung zulässig und wirksam ist. OGH 13.7.2010, 4 Ob 191/09 f – Teilnehmerverzeichnis.

■ Universaldienst

Betreiber öffentlicher Telefondienste müssen nur ein betreibereigenes Telefonverzeichnis führen. Deshalb kann sich auch die Verpflichtung zur Überlassung des Verzeichnisses gegen „kostenorientiertes“ Entgelt¹⁵ nur auf das betreibereigene Teilnehmerverzeichnis beziehen. Der Universaldienstbetreiber¹⁶, der auch über Daten anderer Betreiber verfügt, unterliegt bei der Verwertung dieser Daten keiner Höchstpreisregelung. OGH 13.7.2010, 4 Ob 191/09 f – Teilnehmerverzeichnis.

¹¹ § 55 Abs 1 Z 2 Jurisdiktionsnorm (JN).

¹² OGH 13.3.1996, 3 Ob 514, 515/94 mwN.

¹³ § 11 Z 1 Zivilprozessordnung (ZPO). Damit geht auch der Einwand, bei materiellen Streitgenossen sei grundsätzlich immer zusammenzurechnen, ins Leere. Daraus, dass die Ansprüche den Klägern solidarisch zustehen, ist im Hinblick auf § 55 Abs 2 JN für deren Standpunkt nichts zu gewinnen.

¹⁴ § 18 Abs 1 Z 4 Telekommunikationsgesetz (TKG) 2003.

¹⁵ § 18 Abs 1 Z 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) 2003.

¹⁶ In den Mitgliedstaaten der EU hatten ursprünglich alle Telekomunternehmen ein staatliches Monopol. Nach der Privatisierung der British Telecom im Jahr 1984 machte sich auch die EU gegen Ende der 80er-Jahre zum Ziel, auf diesem Markt Wettbewerb einzuführen. Dabei musste sichergestellt werden, dass der Bevölkerung ein Mindeststandard geboten wird. Eine Mindestqualität des Telefonnetzes und die örtliche Verteilung der Festnetzanschlüsse sollte aufrechterhalten werden, sodass nicht nur wirtschaftlich rentable, sondern auch unrentable Gebiete weiter ausreichend versorgt werden. Zum Mindeststandard gehört unter anderem auch, dass es ein einheitliches Verzeichnis mit den Telefonnummern (und sonstigen Daten) aller österreichischen Telefonnehmer gibt.

Zivilverfahren

■ Verfahrenshilfe

Eine Partei kann Verfahrenshilfe (= Befreiung von den Gerichtsgebühren, fast immer unter Beigabe eines Rechtsanwalts) beantragen, wenn ohne Verfahrenshilfe ihr Unterhalt gefährdet wäre und die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht offenbar aussichtslos ist²⁰. Die dem Kläger gewährte Verfahrenshilfe ändert nichts an der Kostenersatzpflicht der beklagten Partei. Es ist nicht Sinn der Verfahrenshilfe, die Gegenpartei von einer Zahlungspflicht zu entlasten. OGH 27.7.2010, 10 ObS 106/10 a.

²⁰ § 63 Zivilprozessordnung (ZPO).



Gemeinden im Würgegriff Mehr Aufgaben – weniger Geld Wege aus dem Dilemma

im Dachgeschoß des
Justizpalasts
Schmerlingplatz 10-11, 1010 Wien

**Mittwoch, 10.11.2010
18:00 Uhr**

Staatssekretär Dr. Reinhold Lopatka
(Bundesministerium für Finanzen)

LAbg.a.D. Bgm.

Helmut Mödlhammer
(Präsident des österreichischen
Gemeindebundes)

**o. Univ.-Prof. Dr.
Bernhard Raschauer**
(Institut für Staats- und
Verwaltungsrecht, Univ. Wien)

LH-Stv. Mag. Wolfgang Sobotka
(Landesrat für Finanzen, Wohnbau
und Lebensqualität, Mitglied
der NÖ Landesregierung)

Moderation:

DDr. Jörg Zehetner
KWR

Die Teilnahme ist kostenlos.
Anmeldungen erbeten bis 5.11.2010.

T +43 1 24 500
F +43 1 24 500 63999
E office@kwr.at

IZD Tower
Wagramer Straße 19
19. Stock, 1220 Wien